

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

A) Allgemeines, Schriftlichkeit:

- Die Hotelleinrichtungsbetrieb Koll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. arbeitet ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen werden wie folgt abgekürzt: „AVB“. Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages. Die Hotelleinrichtungsbetrieb Koll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. wird im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet. Ihr jeweiliger Vertragspartner wird im Folgenden kurz als „Besteller, Käufer oder Auftraggeber“ bezeichnet.
- Andere als umseits- und nachstehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist. Mündliche Änderungen, Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der im Firmenbuch eingetragenen vertretungsbefugten Organe des Verkäufers mit firmenmäßiger Fertigung. Etwaige Bedingungen des Bestellers, die den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen widersprechen sind unwirksam, wenn nicht einvernehmlich unter obigem Formerfordernis die Schriftlichkeit entsprechend eine Änderung erfolgt.

B) Annahme des Kaufantrages:

Es bleibt dem Verkäufer vorbehalten, diesen Antrag auch nachträglich ohne nähere Begründung abzulehnen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er entweder ausdrücklich durch den Verkäufer schriftlich angenommen oder nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen seitens des Verkäufers abgelehnt wird.

C) Lieferfrist:

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller Unterlagen durch den Käufer. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus.
- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit ist.
- Teillieferungen sind zulässig. Die mit Teil- oder Fehllieferungen verbundenen Wartezeiten des Käufers berechtigen diesen weder vom Vertrag zurückzutreten, noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Verdienstentgang und dgl.), es sei denn, dass der Verkäufer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung gemäß A) 2. zur Verrechnung solcher Kosten gibt.
- Bei Überschreitung der Lieferfrist durch den Verkäufer ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist, welche zumindest 6 Wochen zu betragen hat, zu stellen.
- Kann die Anfertigung oder die Lieferung und Montage durch den Verkäufer infolge eines in die Sphäre des Bestellers gehörigen Umstandes (z.B. infolge nicht termingerechter oder fachlich nicht ordnungsgemäßer Ausführung vom Besteller oder Dritten durchzuführenden Vorarbeiten) erst später als zum ursprünglichen Lieferzeitpunkt erfolgen, ist der vereinbarte Liefertermin für den Verkäufer nicht mehr verbindlich. Dem Besteller werden in diesem Fall, beginnend ab einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Abreden über den Liefertermin können auch mündlich getroffen werden. Sollte ein neuer Liefertermin vereinbart werden, so gelten die ursprünglichen Lieferzeiten für den Verkäufer als nicht mehr verbindlich.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht ausschließlich dem Verkäufer drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
- Verzugsstrafen oder Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass der Verkäufer ungehindert die gelieferten Waren zu den Terminen, die er wünscht, montieren kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit, also auch in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen die Montage durchzuführen.

D) Umfang der Lieferverpflichtung, Mehrleistungen:

- Für den Umfang der Lieferung ist der schriftliche Kaufantrag sowie die ihm zugrundeliegende Beschreibung maßgebend. Aufwendungen für Mehrleistungen, die 10% der Kaufpreissumme nicht überschreiten, gelten einvernehmlich als genehmigt und werden verrechnet. Mehr- oder Minderleistungen, die sich anlässlich der Naturmaßabnahme oder der Montage ergeben, werden verrechnet.
- Bei Detailplanungen wie insbesondere Naturmaßpläne, die von Kunden freigegeben wurden bzw. der ersuchten Freigabe nicht widersprochen wurde, wird jegliche nachfolgende Planungsänderung als Zusatzleistung entgeltlich in Rechnung gestellt. Diese Planungsänderung führt auch zu einer Aufhebung des ursprünglich vereinbarten Fertigstellungszeitpunktes und zu einer angemessenen Leistungsfristverlängerung.
- Abweichungen in Maßen, in Form und im Farb- bzw. Beizton in der Oberflächenbehandlung und Abweichungen in qualitativer Hinsicht, insbesondere die Verwendung eines anderen Materials, sind dem Verkäufer gestattet und berechtigen den Besteller nicht, irgendwelche Ansprüche geltend zu machen. Das gilt auch für Abweichungen im Zusammenpassen verschiedener Einrichtungsgegenstände, auch wenn diese gemeinsam gekauft wurden und für Abweichungen bei Nachbestellungen seien diese anhand oder ohne Farb- bzw. Furniermuster vorgenommen worden.

E) Vertragserfüllung:

Der Verkäufer ist berechtigt, die vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen.

F) Preise und Zahlungsbedingungen:

- Die Preise laut Kaufantrag verstehen sich in EURO. Wenn der Preis in einer anderen Währung ausgewiesen ist, ist der Preis auf EURO umzurechnen. Das Kursrisiko bis zur Bezahlung trägt der Besteller.
- Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, Nettopreis ohne Umsatzsteuer. Sie sind ferner nur Richtpreise und gelten vorbehaltlich Preiserhöhungen durch Lieferanten, der Erhöhung von Lohn- und Materialkosten, Zöllen, der Änderung offizieller Wechselkurse oder sonstiger Einfuhrspesen und Steuern. Die Preise sind daher aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden preisbildenden Faktoren kalkuliert. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Erhöhung der Preise im gleichen Verhältnis vorzunehmen, als sich obige preisbildende Faktoren zwischen dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Kaufantrages durch den Besteller und der tatsächlichen Bezahlung durch den Besteller verändert haben. Der Käufer kann aus derartigen Preiserhöhungen kein Rücktrittsrecht ableiten.

3. Alle Zahlungen, auch An- und Teilzahlungen sind unabhängig von etwaigen Lieferterminverschiebungen zu ursprünglich vereinbarten Termin fällig.
4. Die Bezahlung der Rechnung hat, soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, spätestens bei erfolgter Übergabe der Ware zu erfolgen. Erfolgt die Warenlieferung in Teillieferungen, so wird der Kaufpreis für die Teillieferungen mit erfolgter Übergabe der Teillieferung fällig.
5. Zahlungen an den Verkäufer haben nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn sie entweder im Überweisungswege auf das in der Rechnung genannte Bankkonto oder bar an ein handelsrechtlich vertretungsbefugtes Organ des Verkäufers erfolgen. Sonstige Personen sind nicht inkassoberechtigt, wenn sie nicht eine den Formerfordernissen des Punktes A) 2. entsprechende Geldvollmacht vorweisen können.
6. Als Zahlungseingangstag gilt jener Tag, an dem die Zahlung beim Verkäufer tatsächlich eingelangt ist; im Falle der Banküberweisung, der Buchungstag beim Bankinstitut des Verkäufers.
7. Für Restfinanzierungen, die über eine 30-Tage-Frist nach Rechnungslegung hinausgehen, verpflichtet sich der Käufer zur Besicherung des Anspruchs des Verkäufers, Wechselakzente über die gesamte aushaftende Forderung, mit einer Laufzeit von jeweils drei Monaten, spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung zu übergeben.
8. Wechsel oder Schecks werden nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des tatsächlichen Zahlungseingangs angenommen. Sämtliche damit verbundenen Gebühren, Kosten und Spesen trägt der Käufer. Die Begebung von eigenen oder fremden Wechseln gilt noch nicht als Zahlung und begründet auch keinen Anspruch auf ein allfälliges Skonto.
9. Bei Überschreitung des Zahlungstermins hat der Käufer, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, für die jeweils überfälligen Beträge 1% pro Monat, kontokorrentmäßig gerechnet, an Verzugszinsen zu bezahlen, welche sofort fällig werden.
10. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche, seien sie berechtigt oder nicht berechtigt, ist nicht gestattet. Für den Fall, dass seitens des Verkäufers der gegenständliche Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, verzichtet der Käufer ausdrücklich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 1052 ABGB. Bei Mangelhaftigkeit kann jedenfalls nur ein wertmäßig angemessener Betrag zurückgehalten werden. Wurde ein Hafrücklass vereinbart, ist ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht des Käufers auf diesen Betrag beschränkt. Durch Gewährleistungsansprüche wird daher die Fälligkeit der Zahlung nicht hinausgeschoben. Ist ein Skonto vereinbart, beginnt die Skontofrist mit Absendung der Faktura beim Verkäufer zu laufen. Etwaige Gewährleistungsansprüche oder behauptete Gegenforderungen unterbrechen oder hemmen die Skontofrist nicht.
11. Der Verkäufer ist berechtigt, einlangende Zahlungen ungeachtet allfällig anders lautender Widmungserklärungen, nach seinem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art, somit auch Mahnspesen für die Verfolgung seiner Ansprüche, Spesen, Auslagen für Aufenthaltspflichten, Zinsen bzw. Verzugszinsen und zuletzt für Hauptsachenbeträge zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich daher, im Falle des Verzuges alle mit der Einbringlichmachung des Kaufpreises verbundenen Mahnspesen, Kosten und Barauslagen in voller Höhe zu ersetzen, sodass dem Verkäufer aus der Eintreibung seiner Forderung unter keinen Umständen Kosten, aus welchem Titel immer, entstehen dürfen.
12. Der Verkäufer hat dem Käufer gegenüber jederzeit Anspruch auf Beistellung oder angemessene Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten, auch soweit sie bedingt befristet oder noch nicht fällig sind.
13. Im Falle einer nicht fristgerechten Bezahlung von Teilrechnungen steht dem Verkäufer ein Recht zur Leistungsverweigerung zu.

G) Aufrechnungsverbot und Abtretungsverbot:

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Verkäufers aufzurechnen. Der Käufer kann Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer nur mit einer den Formerfordernissen des Punktes A) 2. entsprechenden ausdrücklichen Einwilligung an Dritte abtreten.

H) Terminverlust:

Bei Teilzahlungen ist Terminverlust vereinbart. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung auch nur einer Teilzahlung wird die gesamte noch offene Restforderung sofort und zur Gänze fällig. Im Falle des Terminverlustes werden Verzugszinsen gemäß Punkt F) 9. in Rechnung gestellt.

I) Eigentumsvorbehalt:

1. Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren Eigentum des Verkäufers. Solange irgendwelche Forderungen aus Kaufverträgen zwischen Verkäufer und Käufer bestehen, darf der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers die Waren nicht verkaufen, vermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder ins Ausland verbringen. Der Verkäufer hat bis zur vollständigen Bezahlung das Recht, sich jederzeit von dem Vorhandensein und Zustand der Ware zu überzeugen.
2. Jede Standortveränderung ist dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Kosten der Feststellung der unbekanntenen neuen Anschrift trägt der Käufer. Sollte die Ware von dritter Stelle gepfändet werden, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Beizuschließen sind das Pfändungsprotokoll und die eidesstattliche Erklärung des Inhaltes, dass die gepfändete Ware mit der vom Verkäufer gelieferten identisch und noch nicht voll bezahlt ist.

Im Falle des Konkurses oder Ausgleiches ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer sofort zu benachrichtigen und sämtliche unter dessen Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Forderungen auszusondern. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Auftrag des Verkäufers gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt.
3. Für den Fall, dass der Verkäufer von seinem Vorbehaltseigentum Gebrauch macht, erteilt der Käufer schon jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass der Verkäufer die gelieferte Ware ohne weitere Zustimmung des Käufers jederzeit abholen kann.
4. Die Weiterveräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren ist nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes zulässig. Für diesen Fall tritt der Käufer hiermit sämtliche ihm aus dieser Veräußerung zustehenden Rechte (Kaufpreisforderungen, Eigentumsvorbehalt usw.) an den Verkäufer ab. Der Käufer ist nur solange ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber vereinbarungsgemäß vollinhaltlich nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, ihm sämtliche Unterlagen über die Weiterveräußerung (Rechnungen, Lieferscheine, Zahlungsbelege usw.) zu übergeben und über sämtliche ausstehenden Forderungen über Verlangen sofort Rechnung zu legen. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer im Falle der Weiterveräußerung an Dritte, diese sofort von der vereinbarten Abtretung zu verständigen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommenen Waren ohne Prüfung einer Angemessenheit des Kaufpreises an Dritte zu veräußern. Der Erlös aus der Veräußerung der zurückgenommenen Gegenstände ist von der ursprünglichen Kaufpreisforderung in Abzug zu bringen. Den sich daraus ergebenden Betrag zuzüglich Zinsen und aller Spesen, die mit der Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes verbunden sind, hat der Käufer dem Verkäufer zu ersetzen, bzw. mit dem bereits geleisteten Kaufpreis in Verrechnung zu bringen.

J) Gewährleistung:

Der Verkäufer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmung Gewähr:

1. Als Gewährleistungsfrist wird eine Frist von sechs Monaten ab Lieferung vereinbart.
2. Der Käufer hat bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruches innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bei sorgfältigster Prüfung möglicher Entdeckbarkeit den Mangel schriftlich anzuzeigen.

3. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl Gewähr dadurch leisten, dass er
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessert;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung frachtfrei zurücksenden lässt;
 - c) die mangelhaften Teile umtauscht.

Ist der Käufer Verbraucher, so kann sich der Verkäufer bei Vorliegen einer Gattungsschuld von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Ware gegen eine mängelfreie austauscht. Der Verkäufer kann sich gegenüber einem Verbraucher von der Pflicht der Gewährung einer angemessenen Preisminderung auch dadurch befreien, dass er in angemessener Frist in einer für den Verbraucher (Käufer) zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen.

4. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Bietet der Verkäufer die Verbesserung an und lässt der Käufer die angebotene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu, so ist der Verkäufer von jeder Gewährleistung frei.
5. Mängelbehebungen durch den Verkäufer bleiben ohne Einfluss auf die Gewährleistungsfrist; insbesondere verlängert eine Verbesserung oder ein Verbesserungsversuch nicht die ursprünglich vereinbarte Frist von sechs Monaten ab Lieferung.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mängelbehebung ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers Kostenersatz von Verkäufer zu verlangen.
7. Für jene Waren, die der Verkäufer selbst von Unterlieferanten bezogen hat, kann der Verkäufer nach seiner Wahl entweder im Rahmen der ihm gemäß dieses Punktes treffenden Gewährleistungsverpflichtung Gewähr leisten oder seine ihm gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Käufer abtreten. Im letzteren Fall ist der Verkäufer von jedem Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch frei.
8. Die Anwendung der Vermutungsregel nach § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anwendung des § 933 lit. b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

K) Versand, Übergabe:

1. Die Lieferung der Ware erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, auf Rechnung des Verkäufers. Der Verkäufer wird sich bemühen, den genauen Liefertermin einzuhalten. Aus Terminverschiebungen kann der Käufer keine Ansprüche ableiten.
2. Sonderfahrten gehen zu Lasten des Käufers.
3. Für zusätzliche Fahrten, die der Käufer verursacht hat, behält sich der Verkäufer die Verrechnung der aufgelaufenen zusätzlichen Kosten vor.
4. Die Ware gilt mit Anlieferung als Erfüllungsort als übergeben. Ab diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über.

L) Montage:

1. Übernimmt der Verkäufer auch die Verpflichtung zur Durchführung von Montagearbeiten, so hat er das Recht Subunternehmer zu beauftragen.
2. Der Käufer hat für die termingerechte und fachlich ordnungsgemäße Ausführung aller vom Verkäufer als notwendig bezeichneten Vorarbeiten zu sorgen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollständig nach, so hat er während der damit verbundenen Wartezeit die vereinbarten bzw. allenfalls beim Verkäufer auflaufenden Kosten zu ersetzen.

M) Schadenersatz, Konventionalstrafe:

Für jeden Schadenersatz und für jede zugesagte Konventionalstrafe haftet der Verkäufer nur, wenn ihm grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vom Besteller nachgewiesen wird. Der Käufer kann darüber hinaus nur für jene Zeit eine vereinbarte Konventionalstrafe fordern, für die er wegen des grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Verkäufers seinen Betrieb nicht aufnehmen kann, wobei dem Verkäufer das Recht zusteht, dem Käufer leihweise jene Gegenstände zu überlassen, die zur Inbetriebnahme erforderlich sind; diese Leihgegenstände sind vom Verkäufer in weiterer Folge gegen die bestellten Gegenstände auszutauschen.

N) Rücktritt des Verkäufers, Konventionalstrafe:

1. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Verzuges ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist er zur Geltendmachung einer Konventionalstrafe von 20% des Kaufpreises berechtigt. Der darüber hinausgehende Schaden ist vom Käufer ebenfalls zu ersetzen, insbesondere wenn der Verkäufer bereits Waren angefertigt hat bzw. ihre Erzeugung bereits angefallen ist oder diese Waren bereits versandfertig sind, auch wenn die Schadenssumme die oben erwähnten 20% des Kaufpreises übersteigt.
2. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nach Rechtswirksamkeit des Vertrages Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Erfüllung des Vertrages durch den Käufer aufkommen lassen. Im Falle einer solchen Rücktrittserklärung steht dem Käufer keinerlei Anspruch zu.
3. Wird seitens des Verkäufers eine Exportfinanzierung über die österreichische Kontrollbank beantragt, von dieser aber nicht genehmigt, steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, entweder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, ohne dass Ansprüche des Käufers bestehen, oder, ungeachtet der mangelnden Exportfinanzierung, den Vertrag zu erfüllen, wobei die Kaufpreisforderung des Verkäufers aus dem abgeschlossenen Vertrag zu banküblichen Konditionen ab Abschluss des Vertrages bis zur Zahlung verzinst wird.

O) Pflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet, alle Leistungen bauseits so zu erbringen, dass eine ungehinderte Montage der gelieferten Waren möglich ist. Die durch eine Behinderung entstehenden Mehrkosten des Verkäufers sind vom Käufer zu ersetzen. Der Käufer garantiert, dass die Baufeuchte das übliche Maß nicht überschreitet. Sollte durch eine zu hohe Baufeuchte die Qualität der gelieferten Ware beeinträchtigt werden, ist dafür der Käufer ausschließlich verantwortlich; Ansprüche gegen den Verkäufer sind jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn die Baufeuchte zum Zeitpunkt der Montage erkennbar gewesen ist. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, die mit dem Projekt verbunden sind, eingehalten werden. Er hat den Verkäufer bei Vertragsabschluss über einzuhaltende Auflagen und behördliche Vorschriften schriftlich zu informieren.

- P) Sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsgeschäft treffen die Vertragsteile und deren Rechtsnachfolger und Erben zu ungeteiltem Hand.

Q) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Teile ist Schwanenstadt. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft ist das in Wels sachlich zuständige Gericht.

- R) Andere als oben stehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist (vgl. Punkt A) 2.). Diese Bestellung ist daher keineswegs von einer Kreditbewilligung abhängig. Für alle Belange zwischen dem Besteller (Käufer) und Verkäufer gelten in der Reihe der Nennung nach die vorgenannten Lieferbedingungen und die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts.